



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (im folgenden „AGB“) der E Bonus GbR (nachfolgend „EB“).

### Präambel

Die EB betreibt auf der Domain [www.service-e-bonus.de](http://www.service-e-bonus.de) ein Portal für die Geltendmachung und Handel des Rechts bezüglich der THG-Quote für batteriebetriebene Fahrzeuge und nicht öffentliche Ladepunkte. Die gesetzlichen Regelungen finden sich in der jeweils gültigen Fassung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen (§ 38. BImSchV).

1. Geltungsbereich und Zustandekommen des Vertrages
  - a. Diesen AGB liegen die Regelungen zur Treibhausgasminderungsquote sowie zum Handel mit den Erfüllungsoptionen zur Treibhausgasminderungsquote („Quotenhandel“) gemäß den §37 a Absatz 6 BImSchG und §§ 5 f. der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen – 38. BImSchV in der am 01.01.2022 in Kraft tretenden bzw. getretenen Fassung zu Grunde.
  - b. Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen der EB und Haltern von Elektrofahrzeugen im Sinne von § 2 Absatz 2 der 38. BImSchV (E-Auto-Halter und E-Flotten-Betreiber gemäß Ziff.3.a.) über die Bestimmung und Berechtigung von EB als Drittem im Sinne von §37 a Absatz 6 BImSchG.
  - c. Der Vertrag kommt zustande, wenn der E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber sich auf dem Portal ([www.service-e-bonus.de](http://www.service-e-bonus.de)) der EB registriert hat und EB das Angebot des E-Auto-Halter bzw. des E-Flotten-Betreiber durch Übersendung einer Vertragsbestätigung in Textform angenommen hat.
2. Gegenstand des Vertrags
  - a. Gegenstand des Vertrags ist die Übertragung der Rechte und Pflichten des E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber aus dem Quotenhandel auf EB gemäß § 7 Absatz 5 der 38. BImSchV nach Maßgabe der Auftragsbestätigung.
3. Registrierung
  - a. Als Nutzer können sich natürliche Personen im Sinne des §13 BGB (nachfolgend „**E-Auto-Halter**“), juristische Personen und juristische Personengesellschaften im Sinne des § 14 BGB (nachfolgend „**E-Flotten-Betreiber**“) registrieren lassen.
    - i. Jede natürliche Person über 18 Jahren mit Wohnsitz in Deutschland hat das Recht sich als E-Auto-Halter zu registrieren.

- ii. Jede juristische Person mit Sitz in Deutschland ist berechtigt, sich als E-Flotten-Betreiber zu registrieren. Hierbei muss beim Registrierungsprozess zusätzlich der Name der Firma angegeben werden. Die im Namen des E-Flotten-Betreiber handelnde Person muss eine entsprechende Firmen-Emailadresse verwenden. Die im Namen des E-Flotten-Betreiber handelnde Person versichert mit der Registrierung, berechtigt zu sein, für den E-Flotten-Betreiber handeln zu dürfen.
- b. Die bloße Darstellung der Leistungen von EB auf dem Portal ([www.service-e-bonus.de](http://www.service-e-bonus.de)) stellt noch kein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages dar.
- c. Die Registrierung des E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber auf der Plattform erfolgt durch die Eingabe der Daten der E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber in ein Online-Formular (Name, Adresse, E-Mailadresse etc.) und Erstellung eines Accounts. Die Registrierung kann nur erfolgen, wenn der Nutzer durch Markieren des Feldes „Ich stimme den AGB zu“ diese AGB akzeptiert. Durch das Absenden des Online-Formulars gibt der Nutzer ein Angebot auf Vertragsabschluss ab.
- d. EB bestätigt die Registrierung per E-Mail. Dadurch kommt ein Vertrag zwischen EB und dem E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber auf Basis dieser AGB zustande.
- e. Nach Erstellung des Accounts muss der E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber seine angegebene E-Mail-Adresse durch das Angeben eines Bestätigungs-Codes nachweisen.
- f. Die Registrierung ist kostenlos.
- g. Durch den Abschluss des Vertrages erhält der E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber die Möglichkeit, Elektrofahrzeuge nach Maßgabe der Ziff. 3.a. anzumelden und dadurch die THG-Quote aus seinen Elektrofahrzeugen an die EB zu übertragen. Im Übrigen werden durch den Abschluss des Vertrages keine Pflichten oder Zahlungsansprüche begründet, insbesondere erfolgt noch keine Abtretung der THG-Quote an die EB. Der Übertrag der THG-Quote an EB wird mit erfolgreicher Bestätigung des Umweltbundesamtes vollzogen.
- h. Durch den Abschluss des Vertrages berechtigt der E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber die EB, die übertragende THG-Quote im eigenen Namen und auf eigene Rechnung als Drittem im Sinne von §37 a Absatz 6 BImSchG anzumelden und an Dritte zu vermarkten.
- i. Der E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber ist nicht berechtigt sich mehrfach mit unterschiedlichen persönlichen Daten zu registrieren.
- j. Der E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber hat keinen Anspruch auf Abschluss des Vertrages. Die EB ist insbesondere berechtigt, das Angebot des E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber ohne Angaben von Gründen abzulehnen oder nicht anzunehmen.
- k. Der E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber hat bei der Registrierung auf dem Portal ([www.service-e-bonus.de](http://www.service-e-bonus.de)) für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Angaben Sorge zu tragen. Der E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber ist verpflichtet, der EB etwaige Änderungen seiner Daten unverzüglich über seinen Account mitzuteilen bzw. die Daten im Account entsprechend anzupassen.
- l. Der E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber hat jederzeit die Möglichkeit in seinem Account Einsicht in seine persönlichen Daten und die angemeldeten Elektrofahrzeuge i.S.v. Ziff. 3. zu nehmen.
- m. Der E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber haftet für sämtliche Schäden, die EB dadurch entstehen, dass der E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht hat.

#### 4. Anmeldung Elektrofahrzeug

- a. Der E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber meldet ein Elektrofahrzeug an, indem er sich in seinen Account auf dem Portal ([www.service-e-bonus.de](http://www.service-e-bonus.de)) einloggt und ein Foto oder Scan der Vorderseite der Zulassungsbescheinigung Teil I des Elektrofahrzeuges gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 der Fahrzeugs-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch den Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1528) geändert worden ist (nachfolgend „Fahrzeugschein“) auf dem Portal ([www.service-e-bonus.de](http://www.service-e-bonus.de)) hochlädt.
- b. Der E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber kann beliebig viele Elektrofahrzeuge auf der Plattform anmelden.
- c. Die Anmeldung eines Elektrofahrzeuges erfordert kumulativ folgende Voraussetzungen (Details Ziff. 9.a.-c.):
  - i. Das Elektrofahrzeug im Fahrzeugschein ist bei der Kraftstoffart bzw. Energiequelle als „reines Elektrofahrzeug“ (Code: 0004 oder „Elektro“) ausgewiesen.
  - ii. Der E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber ist auf dem Fahrzeugschein als Halter des Elektrofahrzeuges eingetragen.
  - iii. Der E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber ist ein Betreiber eines Ladepunktes i.S.v. § 2 Nr. 12 Ladesäulenverordnung vom 9. März 2016 (BGBl. I S. 457), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 1 Juni 2017 (BGBl. I S. 1250) geändert worden.
- d. EB wird die zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere die Zulassungsbescheinigung Teil I (Vorderseite), mit einem für EB zumutbaren Aufwand prüfen.

#### 5. Abtretung THG-Quote; Status; Verlängerung; Reaktivierung

- a. Durch die Anmeldung eines Elektrofahrzeuges tritt der E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber unwiderruflich sein Recht zur Vermarktung der THG-Quote des betreffenden Elektrofahrzeuges für den Abtretungszeitraum an die EB ab. Der Abtretungszeitraum wird auf dem Portal durch den E-Fahrzeughalter hinterlegt und bestätigt. (Pro Jahr / Pro Fahrzeug)
- b. Der E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber ist verpflichtet, die THG-Quote eines angemeldeten Elektrofahrzeuges für den Abtretungszeitraum weder an einen Dritten zu verkaufen noch das Recht zur Vermarktung der THG-Quote an einen Dritten abzutreten (Detail Ziff.10.).
- c. Mit der Anmeldung des Elektrofahrzeuges stimmt der Nutzer der notwendigen Anmeldung der abgetretenen THG-Quote sowohl beim Umweltbundesamt als auch der Anmeldung und Anträgen bei sonstigen Behörden, und der Übermittlung des Fahrzeugscheins sowie der Daten des E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber an Dritte ausdrücklich zu.
- d. Angemeldete Fahrzeuge werden für die Dauer des Abtretungszeitraumes mit verschiedenen Stati im Account des E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber angezeigt:
  - i. „In Bearbeitung“
  - ii. „In Prüfung“
  - iii. „Ausbezahlt“
  - iv. „Nachbearbeitung“
  - v. „Abgelehnt“
- e. E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber kann bei Nicht-Verlängerung des Abtretungszeitraumes das E-Fahrzeug selbständig löschen.

#### 6. Verkauf der THG-Quote

- a. EB ist berechtigt, die vom E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber an die EB abgetretene THG-Quote, ohne vorherige weitere Bestimmung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an Dritte zu vermarkten und zu verkaufen.

- b. Ein Verkauf der jeweiligen THG-Quote des E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber erfolgt gebündelt mit der THG-Quote von anderen E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber. Voraussetzung für den Verkauf der THG-Quote ist, dass die zuständige Behörde (aktuell das Umweltbundesamt) die Existenz der THG-Quote bestätigt.
- c. EB ist bestimmt, die abgetretene THG-Quote im Rahmen eines wirtschaftlichen und gewissenhaft ausgeübten Ermessens zu vermarkten. EB ist in der Entscheidung über die Art und Weise der Vermarktung der THG-Quote (insbesondere Verkaufspreis und -zeitpunkt) frei.
- d. EB bemüht sich darum, langfristig unbeschränkte Abnahmeverträge mit Dritten abzuschließen, die einen sofortigen Verkauf der THG-Quote ermöglichen.
- e. EB hat jedoch insbesondere keinen Einfluss auf die Preisdynamik der THG-Quote.

#### 7. Entgelt für die Übertragung der THG-Quote

- a. Der E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber erhält für jedes von der Auftragsbestätigung erfasste E-Auto von EB eine Jahrespauschale für die Übertragung der Rechte aus dem Quotenhandel nach Maßgabe der Auftragsbestätigung, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ zu treffen:
  - i. Wird die THG-Quote des E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber für ein angemeldetes Elektrofahrzeug verkauft und ist die Zahlung des Kaufpreises auf dem Konto von EB eingegangen, steht dem E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber ein Anspruch auf Entgelt zu. Sollte es EB nicht möglich sein, die THG-Quote des Nutzers zu verkaufen, so hat der E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber keinen Anspruch auf ein Entgelt.
  - ii. Die Höhe des Entgelts ist abhängig vom Verkaufspreis und gliedert sich wie folgt pro E-Fahrzeug auf
    - 1. 90% E-Bonus für E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber
    - 2. 2 % Spenden
    - 3. 8 % Prozesse & Team
  - iii. Die Höhe des E-Bonus richtet sich nach der Fahrzeugklasse des angemeldeten Fahrzeugs. Die Fahrzeugklasse ergibt sich aus dem hochgeladenen Fahrzeugschein des Elektrofahrzeuges. Die Höhe des E-Bonus ergibt sich aus der Bescheinigung des Umweltbundesamtes pro Fahrzeug und Fahrzeugklasse.

#### 8. Auszahlung des Entgelts

- a. Nachdem EB die THG-Quote verkauft hat und der Kaufpreis auf seinem Konto eingegangen ist, wird die Vergütung dem Nutzer in einer angemessenen Frist ausbezahlt.
- b. Auszahlungen werden unter Verwendung der vom E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber im Account hinterlegten Daten getätigt. Der Anbieter übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit dieser Daten und ist entsprechend nicht haftbar, falls diese Daten fehlerhaft sind.
- c. Abtretungen von Ansprüchen auf das Entgelt des E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber aus dem Account bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung durch den Anbieter.
- d. Der E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber kann zwischen drei verschiedenen Auszahlungsoptionen auswählen:
  - i. Voller E-Bonus
  - ii. Anteiliger E-Bonus
  - iii. Spenden E-Bonus

#### 9. Pflichten des E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber

- a. Mit Abschluss dieses Vertrags wird der E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber EB eine gut lesbare Kopie der aktuellen und ordnungsgemäß ausgefertigten Zulassungsbescheinigung(en) Teil I (Vorderseite) gemäß der Fahrzeugs-Zulassungsverordnung über das Portal ([www.service-e-bonus.de](http://www.service-e-bonus.de)) von EB zur Verfügung stellen. Auf Aufforderung von EB wird der E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber eine neue Kopie übersenden, falls die Kopie unleserlich oder sonst ungenügender Qualität ist.
- b. Sofern der E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber seine THG-Quote für mehrere Jahre über EB vermarkten lässt, wird der E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber in jedem neuen Kalenderjahr EB bis spätestens 31. Dezember des Folgejahres bestätigen, dass er weiterhin Halter des bzw. der in der Auftragsbestätigung genannten E-Autos ist. EB wird den E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber rechtzeitig in einer gesonderten E-Mail aufmerksam machen. Auf Aufforderung von EB wird der E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber EB in jedem Kalenderjahr eine jeweils aktuelle Kopie der dann aktuellen Zulassungsbescheinigung Teil I zukommen lassen.
- c. In dem Fall, dass die gesetzlichen Anforderungen zum Nachweis über die Quotenerfüllung gegenüber dem Umweltbundesamt oder einer anderen Behörde geändert werden, wird der E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber EB die erforderlichen Informationen übermitteln, soweit ihm dies zumutbar ist.

#### 10. Exklusivität

- a. Der E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber sichert zu, dass er für die Kalenderjahre, für die der Vertrag geschlossen wird, noch keine andere Person als Drittem bestimmt und berechtigt hat, an seiner Stelle am Quotenhandel teilzunehmen.
- b. Teilt das Umweltbundesamt EB mit, dass für ein Fahrzeug des E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber in einem Kalenderjahr bereits eine andere Person als EB als Dritter im Sinne von §37a Absatz 6 BImSchG bestimmt worden ist, so ist EB berechtigt, die Auszahlung des Entgelts für dieses Jahr zu verweigern. EB wird dem E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber das Ergebnis der Prüfung durch das Umweltbundesamt in diesem Fall unverzüglich mitteilen.

#### 11. Datenschutz

- a. Zur Erfüllung des zwischen dem E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber und EB geschlossenen Vertrags verarbeitet EB die erforderlichen personenbezogenen Daten der E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber unter Beachtung der einschlägigen unionsrechtlichen und nationalen Bestimmungen Deutschlands zum Datenschutz. ([www.service-e-bonus.de/dsvgo](http://www.service-e-bonus.de/dsvgo))
- b. EB wird die Daten des E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen erheben, verarbeiten und nutzen.
- c. Ohne Einwilligung des E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber wird EB Daten des E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Erfüllung des Vertragszweck, der Abtretung und für die Inanspruchnahme des Portals ([www.service-e-bonus.de](http://www.service-e-bonus.de)) und Abrechnung erforderlich ist.

#### 12. Vertragslaufzeit und Kündigung

- a. Die Vertragslaufzeit beginnt mit Abschluss des Vertrags und endet mit der Nicht-Verlängerung des Abtretungszeitraums oder der Löschung des Fahrzeuges. (6.a.)
- b. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt (z.B. wenn sich ein E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber unter Angaben

verschiedener Namen und/oder E-Mail-Adressen mehrfach auf der Plattform registriert.)

- c. Jede Kündigung bedarf der Textform.
- d. EB hat das Recht, den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten ordentlich zu kündigen.
- e. EB ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen und den angelegten Account zu löschen, wenn der E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber sich über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten nicht mehr auf der Plattform eingeloggt hat und kein Fahrzeug mehr für einen aktiven Abtretungszeitraum hinterlegt ist. Vor der Kündigung des Vertrages bzw. Löschung des Accounts wird EB den E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber über die angegebene E-Mail-Adresse anschreiben und eine Frist von einem Monat setzen. Falls der E-Auto-Halter bzw. den E-Flotten-Betreiber der Kündigung bzw. Löschung des Accounts innerhalb der einmonatigen Frist widerspricht oder sich im Account einloggt, wird der Account des E-Auto-Halter bzw. des E-Flotten-Betreiber nicht gelöscht.
- f. Im Falle einer Kündigung verbleibt die bereits abgetretene TGH-Quote bei EB.
- g. EB ist berechtigt, mit Wirkung der Kündigung des Vertrages den Account des E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber zu deaktivieren und sämtliche Daten, die der E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber an EB übermittelt hat, zu löschen. EB ist hierzu verpflichtet, sofern diese Daten nicht weiterhin für die Abrechnungs- und Nachweiszweck benötigt werden.
- h. Der E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber ist zur unverzüglichen Meldung an EB verpflichtet, sofern er nicht mehr Halter des E-Autos ist.

### 13. Änderung der AGB

- a. EB kann diese AGB ändern, wenn
  - i. Bestimmungen dieser AGB durch eine Gesetzesänderung unwirksam werden oder
  - ii. Bestimmungen dieser AGB durch eine gerichtliche Entscheidung unwirksam geworden sind oder voraussichtlich unwirksam werden oder
  - iii. die rechtliche oder tatsächliche Situation sich ändert und der E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber oder EB diese Veränderung bei Abschluss des Vertrages nicht vorhersehen konnte
  - iv. und dies zu einer Lücke im Vertrag führt oder die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges dadurch nicht unerheblich gestört wird. EB darf die Vertragsbedingungen jedoch nur ändern, wenn gesetzliche Bestimmungen die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges nicht wiederherstellen oder diese entstandene Lücke füllen.
- b. Die Regelungen in Ziff. 15.a. gelten nicht für Änderungen des Entgelts und der Vertragslaufzeit.
- c. Änderungen dieser AGB werden dem E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber spätestens 6 Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber gelten als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird EB in seinem Angebot besonders hinweisen.
- d. Darüber hinaus kann der E-Auto-Halter bzw. der E-Flotten-Betreiber den Vertrag fristlos zu dem im Angebot genannten Änderungsdatum kündigen.

### 14. Schlussbestimmungen

- a. Für den Abschluss und die Abwicklung des Vertrages gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland

- b. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform im Sinne des § 126b BGB. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Textformklausel.
- c. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine andere, dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende Vertragsbestimmung zu ersetzen. Das gleiche gilt bei Lücken im Vertrag.
- d. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit eine solche Vereinbarung zulässig ist, Stuttgart.
- e. EB kann sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

Stand Januar 2023